

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	37 (1986)
Heft:	1
Artikel:	Kopieren im Schatten des Urheberrechts
Autor:	Hefti, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERNST HEFTI

Kopieren im Schatten des Urheberrechts

Das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Kunstwerken ist grundsätzlich nur erlaubt, wenn der Kopist die Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingeholt hat. Das Nichtbeachten dieses Grundsatzes des Urheberrechtes kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben. Kunstwerke sind nach dem Urheberrechtsgesetz dann geschützt, wenn deren Urheber noch nicht 50 Jahre tot ist und wenn sie individuelle Schöpfungen mit geistigem Gepräge darstellen. Neben den eigentlichen Kopien, d.h. den gänzlich unveränderten Wiedergaben eines Werkes, lassen sich noch die Bearbeitung und die freie Benutzung unterscheiden, bei welchen eine neue schöpferische Tätigkeit hinzukommt.

Der Entschluss, ein Kunstwerk zu kopieren, mag aus mancherlei Erwägungen und Überlegungen entstehen. Die Motive, welche einen Kopisten zu seinem Tun bewegen, können verschieden sein: abbilden, photographieren, photokopieren für Archivzwecke – reproduzieren, plagiieren, fälschen, um sich auf Kosten anderer zu bereichern – abmalen, nachzeichnen, kopieren aus Freude am Kunstobjekt – u.a.m. Wie die Erfahrung nun leider zeigt, stellt sich in den meisten solcher Fälle kaum einer die Frage, ob solches Verwenden von Werken der bildenden Kunst überhaupt Rechtes und erlaubt ist. Dieser Frage sollte aber nicht nur aus ethischen und moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Urheberrechtsverletzungen können aufgrund der geltenden Bestimmungen in den meisten Ländern zivilrechtlich verfolgt werden. Wenn der Nachweis von absichtlichem Verhalten erbracht wird, können gar die Strafrichter mit dem Fall bemüht werden.

Wann aber ist nun das Kopieren eines Kunstwerkes erlaubt? Die Beantwortung dieser Frage hängt einerseits vom betreffenden Kunstwerk und andererseits von der Art des Kopierens ab. Beschäftigen wir uns zuerst jedoch kurz mit den rechtlichen Grundlagen, auf denen die weiteren Überlegungen gründen.

Die rechtlichen Grundlagen

In der Schweiz erliess der Gesetzgeber im Jahre 1883 zum ersten Mal ein Urheberrechtsgesetz. Dieses wurde durch das «Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst» vom 7. Dezember 1922 ersetzt, das seiner teilrevidierten Fassung von 1955 heute noch in Kraft steht. Neben dieser nationalen Gesetzgebung gelten für die Schweiz noch zwei grössere internationale Abkommen: die «Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst» (abgeschlossen in Bern im Jahre 1886) und das «Welt-

urheberrechts-Abkommen» (abgeschlossen in Genf im Jahre 1952). Alle diese Gesetzgebungen regeln die Rechtsverhältnisse an Werken der Literatur und Kunst, wobei hier selbstverständlich auch Musikwerke, Filme, Photographien und dergleichen darunterfallen. Das Urheberrecht schützt die materiellen und ideellen Interessen der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger. Grundsätzlich kann der Urheber bestimmen, was mit seinem Werk geschehen soll – beispielsweise ob es jemand verwenden darf, wenn ja, wie und wo es verwendet werden kann. Aufgrund der in den Urheberrechtsgesetzen enthaltenen Rechtsschutz-Bestimmungen kann sich der Urheber gegen Verletzer seiner Urheberrechte zivil- und strafrechtlich wehren.

Bei welchen Werken braucht ein Kopist die Erlaubnis des Urhebers?

Für die Verwendung von Kunstwerken ist nur bei einem bestimmten Teil aller geschaffenen Schöpfungen die Erlaubnis des Urhebers erforderlich.

Der Schutz, den das schweizerische Urheberrecht den Urhebern gewährt, dauert – im Gegensatz zum materiellen Eigentumsrecht – nicht ewig, sondern umfasst das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tod. Dies bedeutet, dass alle Werke von Urhebern, welche mehr als 50 Jahre tot sind, nicht mehr unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Jedermann kann mit diesen Schöpfungen machen, was er will.

Alle übrigen Werke, deren Urheber noch leben oder noch nicht 50 Jahre gestorben sind, geniessen Urheberrechtsschutz, vorausgesetzt, sie erfüllen die vom Gesetzgeber gestellten Bedingungen: dem Werk muss eine geistige Idee, ein Gedanke zugrunde liegen; dieser geistige Inhalt muss in einer bestimmten, für die menschlichen Sinne wahrnehmbaren Form zum Ausdruck gebracht werden. Das Bundesgericht spricht in einem neueren Urteil vom Werk als «eigenartige Geistesschöpfung von individuellem Gepräge, die nach Form und Inhalt das von der Rechtsprechung verlangte Mass an Originalität und Individualität aufweisen muss» (BGE 101 II 105).

Wenn wir nun davon ausgehen, dass ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, so kommt es für die Beantwortung der in der Einleitung gestellten Frage, wann das Kopieren eines Kunstwerkes grundsätzlich erlaubt ist, im besonderen nun auf die Art und Weise der Verwendung dieses Werkes an.

Wann ist das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken erlaubt?

Bei den Werken der bildenden Kunst, auf die wir uns hier beschränken wollen, spielt der Gegensatz von Original und Kopie begreiflicherweise eine weit wichtigere Rolle als beispielsweise im literarischen oder musikalischen Bereich. Man findet denn auch gerade in

der bildenden Kunst die mannigfältigsten Verwendungsformen des Kopierens. Es gab seit jeher Künstler, welche Werke anderer Meister kopierten, deren Bilder in ihrem eigenen Stil abmalten oder sich zumindest in ihrem Schaffen von anderen, bereits bestehenden Werken inspirieren liessen.

Originale Kunstwerke können auf verschiedenste Weise verwendet werden, wobei sich je nach Intensität der Veränderung folgende Kategorien unterscheiden lassen:

- Vollkommen unveränderte Wiedergabe eines Originalwerkes wie beispielsweise Reproduktionen, Vervielfältigungen u.a.m. Wenn dabei die wahre Urheberschaft verschwiegen, also fremdes Geistesgut als eigenes ausgegeben wird, spricht man von einem Plagiat oder einer Fälschung.

- Veränderte Wiedergabe eines Originalwerkes, wobei keine neuen schöpferische Leistung erbracht wird. Das äussere Gewand des Werkes wird zwar gewechselt, das Originalwerk in seiner Struktur jedoch übernommen. Als Beispiele können hier Umgestaltungen, Farbänderungen und -korrekturen usw. angeführt werden. Auch hier können Plagiats und Fälschungen vorkommen, wenn der Urheber des zugrunde liegenden Werkes verschwiegen wird.

- Veränderte Wiedergabe eines Originalwerkes, die jedoch mit einer neuen schöpferischen Tätigkeit verbunden ist: es sind dies die Bearbeitungen, bei denen dem Bearbeiter ein selbständiges Urheberrecht verliehen wird. In der bildenden Kunst sind es beispielsweise die Plastiken, welche in einem Gemälde oder in einer Zeichnung nachgebildet werden, oder die Reproduktion einer Handzeichnung oder eines Bildes durch Holzschnitt, Kupferstich usw.

- Verwendung eines Originalwerkes in der Weise, dass im neu entstehenden Werk die individuellen Züge des Originalwerkes verblassen. Hier spricht man von der sog. freien Benutzung.

Die drei ersten Verwendungsarten sind ohne besondere Erlaubnis des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger gemäss Urheberrechtsgesetz grundsätzlich verboten. Wie bei allen Verboten gibt es aber auch hier Ausnahmen: Die Verwendung von Werken für den privaten und eigenen Gebrauch ist beispielsweise gemäss Art. 22 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes erlaubt, sofern damit kein Gewinnzweck verfolgt wird. (Daneben existieren weitere spezielle Ausnahmen zugunsten der Allgemeinheit, auf deren Aufzählung hier verzichtet werden soll. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Urheberrechtsgesetz zu finden.)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erlaubnis des Originalwerk-Urhebers immer dann notwendig ist, wenn das Kunstwerk urheberrechtlich noch geschützt ist und es in anderer Weise als zu einer freien Benutzung verwendet wird. Nun wird man einwenden können, dass es in der Praxis oft schlechterdings unmöglich ist, den Urheber oder seinen Rechtsnachfolger für die Einholung dieser Bewilligung ausfindig zu machen. Aufgrund dieser Erschwernis kamen die Urheber überein, sog. Urheberrechtsgesellschaften zu bilden, welche jedermann das Verwenden ihrer Bilder – sei es nun für eine Reproduktion in einer Zeitung oder in einem Buch, für eine Sendung

im Fernsehen usw. – im Namen der betroffenen Künstler gegen die Bezahlung einer Entschädigung erlauben sollten. Durch dieses «Verwertungssystem» haben einerseits die Urheber die Gewissheit, dass ihre Werke nicht willkürlich verwendet werden, andererseits können diejenigen, welche geschützte Werke verwenden wollen, mit einem Minimum an Aufwand ihren Pflichten gegenüber den Urhebern nachkommen. In der Schweiz ist es die PRO LITTERIS-TELEDRAMA, welche die Interessen und Rechte der bildenden Künstler wahrnimmt.

- Résumé** En règle générale les œuvres d'art protégées par le droit d'auteur ne peuvent être copiées que lorsque l'autorisation en a été demandée à l'auteur ou à son successeur de droit. Si ce principe n'est pas respecté on fait appel au code civil ou pénal. Selon la loi régissant les droits d'auteur les œuvres d'art sont protégées du moment que le décès de leur auteur ne remonte pas à plus de 50 ans et qu'elles se présentent comme des créations personnelles. Outre les copies, c'est-à-dire les reproductions exactes d'une œuvre, on distingue encore le remaniement et le libre usage qui exigent cependant un effort créateur.
- Riassunto** La copia di opere d'arte protette da diritto d'autore è permessa solo qualora il copista possieda la concessione dell'autore dell'originale o del suo legale. La violazione di questa norma sul diritto d'autore può avere effetti civili e penali. Si possono applicare i diritti d'autore per un'opera d'arte per un periodo di 50 anni dopo la morte dell'artista e se essi rappresentano creazioni individuali a carattere intellettuale. Accanto alle vere copie, cioè alle imitazioni pedissequi di un'opera, vengono a porsi le elaborazioni e i liberi adattamenti che implicano creazioni inedite.

- Adresse des Autors** Dr.iur. Ernst Hefti, Rechtsanwalt, Direktor der Schweizerischen Urheberrechtsgesellschaft «Pro Litteris-Teledrama», Universitätsstrasse 96, 8033 Zürich